MERKBLATT

FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

(gem. Prüfungsordnung vom März 2009)

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte ist fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg auf vorgesehenem Formblatt einzureichen. Verspätete Anmeldungen haben in der Regel die Nichtzulassung zur Folge. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbildenden verantwortlich. Sie ist vom Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden vorzunehmen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen; dies gilt insbesondere in den Fällen des § 45 Abs. 2 u. 3 BBiG und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

Anträge auf Prüfungsbefreiung in einem Prüfungsfach für den Prüfungstermin wegen vorübergehender körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung gemäß § 26 Abs. 2 PO sind gesondert und vor Beginn der Prüfung an die Rechtsanwaltskammer zu richten; die Nachweise sind beizufügen (bei dauernder Behinderung: siehe II. 4 und III. 5)

II. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Zur Prüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer liegt, deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen sind, den weder der Auszubildende, noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat, und deren vertragliche Ausbildungszeit bereits beendet ist oder spätestens an dem bekanntgegebenen Tag endet.
- Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist nur möglich, wenn die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn seine Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung überwiegend besser als befriedigend bewertet worden sind. In solchen Fällen ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung Antrag auf vorzeitige Zulassung zu stellen (s. Antragsformular) und eine Erklärung des Ausbildenden und der Berufsschule vorzulegen, aus der sich ergibt, dass der Prüfungsbewerber das Ausbildungsziel bereits erreicht hat. Zu 1. und 2.: Prüfungsbewerber, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, fügen der Anmeldung die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Nachuntersuchung (soweit der Auszubildende bei Beginn des 2. Ausbildungsjahres noch nicht volljährig war) bei. Das Berichtsheft ist am Tag der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- Prüfungsbewerber, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, werden zur Prüfung unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (§ 9 Abs. 2 u. 3. PO) zugelassen, wenn ihre Arbeitsstätte oder, falls kein Arbeitsverhältnis besteht, ihr Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg liegt oder während der Ausbildungszeit gelegen hat. Solche Prüfungsbewerber haben gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung einen Lebenslauf, das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 BBiG sowie ggf. weiterer Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (§ 11 Abs. 3c PO) vorzulegen.
- Wer dauernd körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, wird zur Prüfung auch zugelassen, wenn er die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (siehe II. 1. und 2.) nicht erfüllt; ihm können auf Antrag vom Prüfungsausschuss Prüfungserleichterungen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 PO). Die dauernde Behinderung ist amtsärztlich nachzuweisen. Das Attest soll die erforderlichen Prüfungserleichterungen bezeichnen.

III. UMFANG DER PRÜFUNG – ORT UND ZEIT

Der Prüfungsstoff richtet sich nach §§ 14, 15 ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23.11.1987 (BGBI I S. 2392) in der Fassung vom 15.02.1995 (BGBI. I S. 206) und der hierzu erlassenen Prüfungsordnung. Die Abschlussprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Prüfungsfächern:

- Recht, Wirtschaft- und Sozialkunde (60 Minuten)
 - Das Prüfungsfach umfasst insbesondere bürgerliches Recht, Handels- u. Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld- und Zahlungsverkehr, Kredit.
- Rechnungswesen (60 Minuten)
 - Das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung.
- Fachbezogene Informationsverarbeitung (90 Minuten)
 - Das Prüfungsfach umfasst
 - im Fach Textbearbeitung in 60 Minuten fachlich und sprachlich richtiges Formulieren sowie Gestalten eines eigenen fachkundlichen Textes nach Vor-
 - gaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung im Fach Textverarbeitung 10 Minuten sicheres, richtiges und schnelles Erfassen eines fachkundlichen Textes sowie normgerechtes Gestalten eines Textes in 20 Minuten mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.
- Zivilprozessrecht (90 Minuten) 4
 - Das Prüfungsfach umfasst insbesondere den Ablauf des Zivilprozesses, des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung.
- Rechtsanwaltsgebührenrecht (90 Minuten)
 - Das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

Die angegebene Prüfungsdauer kann unterschritten werden, wenn die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird. Unter den Voraussetzungen des § 21 PO kann in schriftlichen Prüfungsfächern mit Ausnahme des Faches "Fachbezogene Informationsverarbeitung" eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung insgesamt den Ausschlag gibt. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird dem Prüfungsbewerber rechtzeitig persönlich mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem der Prüfling zeigen soll, dass er mit den wesentlichen Fragen für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten vertraut ist und praktische Fälle lösen kann. An ihr nehmen mehrere Prüflinge gleichzeitig teil. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht übersteigen.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens "ausreichend" (50 Punkten) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Fächern auf Antrag nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen (s. Antragsformular). Eine Einzelprüfungsleistung, die länger als zwei Jahre zurückliegt, kann nicht übernommen werden.

Wer aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung an dem Prüfungsfach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, wird auf Antrag in diesem Fach nicht geprüft, wenn er Antrag auf Prüfungsbefreiung (s. Antragsformular) binnen der Anmeldungsfrist stellt und dem Antrag das Attest eines Facharztes sowie eine Stellungnahme des Ausbilders und des zuständigen Fachlehrers beifügt, aus denen hervorgeht, dass die Teilnahme an der Prüfung dauernd unmöglich ist (§ 8 Abs. 3 PO).

Zur schriftlichen Prüfung sind die bekanntgegebenen zugelassenen Hilfsmittel sowie Schreibgerät und Schreibpapier DIN A 4 mitzubringen. Auf Verlangen ist der Personalausweis vorzulegen.

Ort und Zeit der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der mündlichen Ergänzungsprüfung teilt der Prüfungsausschuss bzw. die Rechtsanwaltskammer dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit.

IV. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG UND ÜBER ANTRÄGE

Dem Prüfungsbewerber wird die Entscheidung über seine evtl. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung/Wiederholungsprüfung und über seine Anträge auf Prüfungsbefreiung (siehe III. 4. und 5.) von der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt. Entscheidungen über Anträge, die der zuständige Prüfungsausschuss trifft, werden dem Prüfungsbewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.

V. PRÜFUNGSGEBÜHR

Die Prüfungsgebühr beträgt Euro 125,00. Sie ist mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bei der HypoVereinsbank Nürnberg, Kto-Nr. 20 20 105 979, BLZ 760 200 70, gebeten.

VI. Rücktritt, Nichtteilnahme, § 26 PO

Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes), der unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen ist.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.